

der bayerische waldbrief

aktuelle kurzzinformatioren
des bayerischen waldbesitzerverbandes



Coronavirus

Die Auswirkungen des Coronavirus treffen alle - auch die Waldbesitzer, Forstbetriebe und Forstzusammenschlüsse. Wir haben weitere aktuelle Informationen (Stand 27.03.2020) für Sie zusammengestellt, um Ihnen beim Umgang mit der Pandemie zu helfen:

Waldarbeit trotz Ausgangsbeschränkungen möglich

Bei zahlreichen Waldbesitzern besteht aber auch eine gewisse Verunsicherung, ob es aktuell erlaubt ist, sich um den eigenen Wald zu kümmern und Waldarbeit auszuüben. Wir haben hierzu aktuelle Informationen zusammengestellt.

Trotz der bestehenden Ausgangsbeschränkungen ist **Waldarbeit weiterhin möglich**, wenn Kontakte zu anderen Menschen auf ein absolutes Minimum reduziert werden. Die Vorgaben zur **Arbeitssicherheit** sind selbstverständlich einzuhalten. Gefährliche Waldarbeiten (Motorsägenarbeiten etc.) sind grundsätzlich nur durchzuführen, wenn eine weitere Person in Ruf- oder Sichtkontakt ist. Diese Person muss bei Notfällen in der Lage sein, Erste Hilfe zu leisten oder einen Notruf abzusetzen. Die Alleinarbeit ist in bäuerlichen Betrieben ausnahmsweise zulässig, wenn es im Betrieb aufgrund von anderen Tätigkeiten nicht möglich ist, dass eine zweite Person mit vor Ort ist. In diesem Fällen ist es absolut notwendig, dass weitere Sicherheitsvorkehrungen getroffen werden. Geeignete Vorkehrungen sind beispielsweise das Tragen eines Mobiltelefons mit Notruffunktion am Körper, der Einsatz einer Personen-Notsignal-Anlage (PNA) bei Arbeiten mit der Seilwinde, ein Informieren von Angehörigen über den Arbeitseinsatz, den Arbeitsort und den Rückkehrzeitpunkt. Die Mitarbeit von anderen Personen ist möglich, auch wenn sie nicht dem Hausstand des Waldbesitzers angehören (z. B. Nachbarschaftshilfe). Hierbei ist aber ganz ausdrücklich auf die gebotenen Schutzmaßnahmen (Abstand mindestens 1,5 Meter und kein Körperkontakt) zu achten. Auch die Waldarbeit durch Brennholzelbstwerber ist möglich.

Die **Kontrolle der Wälder auf Borkenkäferbefall** ist nicht nur möglich, sondern eine gesetzliche Verpflichtung. Die Kontrollen sind gerade in den kommenden Wochen besonders wichtig. Befallene Bäume müssen gefunden und zeitnah entnommen werden, um eine Ausbreitung der Borkenkäfer zu verhindern. Auch die **weitere Aufarbeitung des Sturmholzes** ist aus Gründen des Waldschutzes dringend nötig. Beachten Sie aber speziell bei der **Sturmholzaufarbeitung** unbedingt die Vorgaben zur Arbeitssicherheit. Gehen Sie hier keine Risiken ein und beauftragen Sie im Zweifel einen Profi mit der Durchführung der Arbeiten.

Die **Frühjahrspflanzung** zählt zu den regulären Betriebsarbeiten. Durch entsprechende Arbeitsorganisation sind aber auch hierbei Kontakte zu anderen Menschen möglichst zu vermeiden.

Der Agrar- und der Landhandel sind von der Schließung von Einzelhandelsgeschäften ausgenommen. Dies gilt auch für forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse, die Zaunmaterial, Pflanzenschutzmittel, Forstpflanzen etc. abgeben.

Bitte beachten Sie, dass trotz der Coronakrise eine **Förderung** von waldbaulichen Maßnahmen (z. B. Wiederaufforstung) nur nach vorheriger Antragstellung und Bewilligung möglich ist. Ausnahme ist die insektizidfreie Borkenkäferbekämpfung: Hier kann wegen Gefahr in Verzug begonnen werden, die Antragstellung ist dann aber unverzüglich nachzuholen. Förderanträge können weiterhin gestellt werden. Bei der Erarbeitung und Erstellung ist allerdings der unmittelbare persönliche Kontakt möglichst zu vermeiden. Bei der Beratung und der Unterzeichnung der Anträge sind die gebotenen Schutzmaßnahmen (Abstand mindestens 1,5 Meter und kein Körperkontakt) einzuhalten. Bitte klären Sie Fragen hierzu telefonisch mit dem zuständigen Revierleiter Ihres Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

Aktuelle Informationen finden Sie unter <http://www.stmelf.bayern.de/ministerium/241613/>.

Bitte beachten Sie bei der Waldarbeit stets auch die **Hinweise zum Infektionsschutz** auf der folgenden Seite.

FORSTBETRIEB

Infektionsschutz bei der Waldarbeit

Erfolgt die Waldarbeit zusammen mit Personen, die nicht dem gleichen Hausstand angehören, sollten zusätzlich zu den allgemeinen Regeln des Infektionsschutzes (siehe z. B. waldbrief extra 1-2020) weiterführende Schutzmaßnahmen ergriffen und Verhaltensregeln eingehalten werden.

- ⇒ Die Fahrt in den Wald sollte getrennt erfolgen; keine hausstandsübergreifenden Fahrgemeinschaften bilden.
- ⇒ Jeder verwendet sein eigenes Werkzeug; Verwechslungen sollten ggf. durch Markierung ausgeschlossen werden.
- ⇒ Für jede Person sollte die Möglichkeit bestehen, die Hände regelmäßig mit Wasser und Seife zu waschen bzw. eine regelmäßige Händedesinfektion vorzunehmen. Halten Sie möglichst mehrere Wasserkanister vor, die individuell genutzt werden.
- ⇒ Halten Sie auch bei Pausen Abstand; nutzen Sie keine Waldarbeiterschutzwägen oder beengte Schutzhütten.
- ⇒ Stellen Sie bei sich selbst oder bei anderen Personen grippeähnliche Symptome fest (Husten, besondere Kurzatmigkeit, Schwäche etc.), weisen Sie sofort darauf hin und brechen Sie den gemeinsamen Arbeitseinsatz umgehend ab.

Einreiseverbot für Saisonarbeiter

Das Bundesinnenministerium (BMI) hat ein Einreiseverbot für Saisonarbeiter angeordnet. Dieses gilt ab dem 25.03.2020, 17:00 Uhr und zwar für die Einreise

- ⇒ aus Drittstaaten außerhalb der EU,
- ⇒ aus Großbritannien,
- ⇒ aus EU-Staaten, die nicht alle Schengen-Regeln vollumfänglich anwenden (z.B. Bulgarien und Rumänien)
- ⇒ aus Staaten, zu denen Binnengrenzkontrollen vorübergehend wieder eingeführt worden sind (Österreich, Frankreich, Luxemburg, Dänemark und der Schweiz).

Seit dem 25.03.2020, 23:00 Uhr ist der gesamte Flugverkehr für Personen von Rumänien nach Deutschland und zurück eingestellt worden. Nach den aktuell vorliegenden Informationen ist davon auszugehen, dass von dem Einreisestopp noch nicht Personen erfasst sind, die über die polnische Grenze einreisen. Polnische Staatsangehörige müssen sich nach aktuellen Informationen ab sofort bei Rückkehr ins Heimatland aber einer 14-tägigen Quarantäne unterziehen. Hinweis: Betriebe, deren osteuropäischen Helfer derzeit nicht anreisen können, haben auf der Internetseite der SinD GmbH (www.saisonarbeit-in-deutschland.de) die Möglichkeit, ihr Stellenangebot nicht nur an deutsche Arbeitsuchende zu richten, sondern durch automatische Veröffentlichung auf der polnischen Internetseite polnische Hilfskräfte anzuwerben.

Zwei neue Plattformen helfen bei Arbeitsvermittlung in der Forstwirtschaft

Angesichts des Mitarbeitermangels in der Land- und Forstwirtschaft infolge der Coronakrise werden zwei neue Plattformen im Internet eingerichtet. Diese sollen dabei helfen, Betriebe, die Arbeitskräfte suchen, mit Menschen zusammenzubringen, die eine saisonale Beschäftigung ausüben wollen.

Die erste Plattform www.daslandhilft.de ging am Montag, 23. März, an den Start. Sie wurde vom Bundesverband der Maschinenringe in Kooperation mit dem BMEL sowie mit dem dlV Deutscher Landwirtschaftsverlag initiiert.

Angesprochen werden alle interessierten Personen, die

- keine Anzeichen einer Corona-Infektion zeigen,
- nicht zu einer Risikogruppe gehören und
- in den letzten 14 Tagen nicht in einem Risikogebiet unterwegs waren.

Die zweite Plattform www.ernte-erfolg.de wird zu Ostern starten. Die Forstwirtschaft wird explizit eingebunden.

HOLZMARKT

Corona-Virus wirkt sich zunehmend auf Holzabnahme aus

Auch die deutschen und internationalen Holzmärkte werden zunehmend von den Auswirkungen des Corona-Virus beeinflusst. Aktuelle Exportbeschränkungen, eine rückläufige Nachfrage auf den Schnittholzmärkten sowie die große Unsicherheit bei der wirtschaftlichen Entwicklung führen dazu, dass viele Rundholzabnehmer aufgrund von Reduzierungen des Betriebsvolumens derzeit Abnahmemengen reduzieren und die Anfuhr beschränken oder zeitweise ganz aussetzen. Des Weiteren wirken sich die Beschränkungen im Berufspendlerverkehr sowie in der Logistik negativ aus. Zuletzt hat die Tschechische Republik ihre Grenzen auch für Berufspendler geschlossen.

Trotz dieser schwierigen Situation ist die Sturmholzaufarbeitung aus Waldschutzgründen weiterhin dringend notwendig. Aufgrund der Unsicherheit bei der Rundholzabnahme und der sich abzeichnenden angespannten Logistiksituation sollte derzeit von Frischholzeinschlägen abgesehen und geplante Maßnahmen zurückgestellt werden. Rundholzmengen aus der Sturmholzaufarbeitung sollten waldschutzwirksam zwischengelagert werden. Aufgrund des in Kürze anstehenden Lineatusfluges sollten Holzpolter im Wald, auch solche aus regulärem Wintereinschlag, gespritzt werden.

Derzeit wird geprüft, in wie weit genehmigte Nasslagerplätze für die Lagerung von Holz aus der Sturmholzaufarbeitung aktiviert werden können, um das Holz waldschutzwirksam und zum Qualitätserhalt einzulagern, da es bereits jetzt absehbar ist, dass die Sturmholzmengen die aktuelle Nachfrage übersteigen und nicht direkt im vollen Umfang in die Werke geliefert werden können.

Wenn Holz auf landwirtschaftlichen Flächen zwischengelagert werden soll, sollte dies dem AELF angezeigt werden, so dass es keine Auswirkungen auf die landwirtschaftliche Förderung hat. Nach Art. 57 Abs. 1 Nr. 15a der Bayerischen Bauordnung ist diese vorübergehende Zwischenlagerung genehmigungsfrei.

JAGD

Informationen zur Jagdausübung

Die Ausübung der Jagd ist alleine oder mit Personen, mit denen man in einem Haushalt lebt, weiterhin möglich. Gemeinschaftliches Jagen mit weiteren Personen, z.B. bei Bewegungsjagden oder Sammelansitze, ist gemäß den allgemeinen Vorgaben nicht zulässig. Jeder Jäger muss dafür Sorge tragen, dass jagdliche Handlungen, insbesondere auch nach dem „Schuss“, ausschließlich allein oder mit Angehörigen des eigenen Hausstandes erfolgen können. Ein Mindestabstand von 1,5 m zu Dritten ist stets einzuhalten. Das gilt auch für die Vorgaben der Unfallverhütungsvorschriften der SVLFG (Teil 4.4 „Jagd“).

Revierarbeiten, wie der Bau von Hochsitzen, sind wie die Jagdausübung einzeln oder mit Angehörigen des eigenen Hausstandes zulässig. Der Kauf oder die Abholung von Reviereinrichtungen (z.B. Hochsitz) ist von den triftigen Gründen zum Verlassen der Wohnung nicht erfasst.

Das tägliche „Gassigehen“ mit Jagdhunden ist allein oder mit Angehörigen des eigenen Haushaltes gestattet. Diese Maßgaben finden auch bei der Ausbildung von Jagdhunden Anwendung. Der Abstand zu anderen Personen muss mindestens 1,5 m betragen.

Derzeit steht vielfach die Verlängerung des Jagdscheines an. Anträge auf Verlängerung des Jagdscheines sind in schriftlicher Form bei der Kreisverwaltungsbehörde einzureichen und sollten ohne persönliches Erscheinen abgewickelt werden.

Umfangreiche Informationen zur Jagdausübung in Zeiten des Coronavirus-Fälle-Virus unter www.wildtierportal.bayern.de.

STEUER

Liquiditätshilfe - Erstattung der Umsatzsteuer-Sondervorauszahlung

In Bayern ist es möglich, die bereits gezahlte USt-Sondervorauszahlung für das Jahr 2020 ohne Verlust der Fristverlängerung vom Finanzamt erstatten zu lassen, um die Liquidität Ihres Unternehmens in Zeiten der Corona-Krise zu unterstützen.

Zu beachten ist hierbei nur, dass diese Sondervorauszahlung die Ihr Unternehmen erstattet bekommen kann, bei der Voranmeldung für Dezember 2020 nicht mehr abgezogen werden kann. Die Zahlung für Dezember 2020 würde dann entsprechend höher ausfallen. Bei einer Erstattung unterstützt Sie Ihr Steuerberater.

Grundsteuererlass prüfen - Beantragung bis zum 31.03.2020

Das Grundsteuergesetz sieht in § 33 Abs. 1 GrStG die Möglichkeit vor, die Grundsteuer i.H.v. 25 % zu erlassen, wenn bei Betrieben der Land- und Forstwirtschaft der tatsächliche Reinertrag des Steuergegenstandes um mehr als 50 % gemindert ist und der Steuerschuldner die Minderung des tatsächlich ein Ertrages nicht zu vertreten hat.

In der aktuell angespannten wirtschaftlichen Lage der Forstbetriebe möchten wir auf diese Möglichkeit der Abgabenreduzierung und Liquiditätsbeschaffung hinweisen. Der Antrag ist allerdings mit einem nicht unerheblichen Aufwand und der Erbringung von entsprechenden Nachweisen verbunden. Ein Grundsteuererlass für das Jahr 2019 muss gem. § 35 Abs. 2 GrStG bis zum 31.3.2020 bei der heheberechtigten Kommune gestellt werden. Der Antrag gilt jeweils nur für ein Jahr, anders wie bei einem Antrag auf Grundsteuerbefreiung für z.B. ein Denkmal oder anderes Kulturgut gem. § 32 GrStG. Beachten Sie auch die Opportunität eines solchen Vorgehens, da die Grundsteuer eine der wenigen ausschließlich den Gemeinden zustehenden Steuern darstellt. Bitte beraten Sie sich in Zweifelsfällen und bei weiteren Fragen mit Ihrem Steuerberater.

WIRTSCHAFTSPROGRAMME

Corona-Paket der Bundesregierung - was ist drin?

Die Bundesregierung hat am 23. März ein „Corona-Paket“ beschlossen, das auch Erleichterungen für die Land- und Forstwirtschaft umfasst. Die für die Forstbetriebe einschlägigen Maßnahmen dokumentieren wir hier:

- ⇒ **Ausweitung der „70-Tage-Regelung“ auf 115 Tage**
Danach dürfen Saisonarbeitskräfte bis zum 31. Oktober eine kurzfristige Beschäftigung für bis zu 115 Tage sozialversicherungsfrei ausüben. Bisher war das für bis zu 70 Tage möglich. Man verspricht sich damit eine Reduzierung der Mobilität und somit der Infektionsgefahr. Saisonarbeitskräfte, die bereits in Deutschland sind und sich dazu bereiterklären, können so länger hier arbeiten. Das hilft den Betrieben bei Pflanzung, Pflege und Waldschutz. Das Kriterium der Berufsmäßigkeit für die Saisonarbeitskräfte in der Landwirtschaft gilt weiterhin.
- ⇒ **Arbeitnehmerüberlassung möglich – einfach und flexibel**
Das Bundesarbeitsministerium wird hierzu eine Auslegungshilfe vorlegen, wonach Arbeitnehmerüberlassung in der Corona-Krise ohne Erlaubnis möglich ist und das streng auszulegende Kriterium nur gelegentlich dem nicht entgegensteht. Die Regelung ist wichtig, um flexibel auf die Krise und auf mögliche Personalverschiebungen zwischen den Wirtschaftszweigen reagieren zu können.
- ⇒ **Kurzarbeiter: Erleichterungen bei der Anrechnung von Einkommen aus Nebentätigkeiten**
Einkommen aus einer Nebenbeschäftigung wird übergangsweise bis Ende Oktober 2020 bis zur Höhe des Nettolohns aus dem eigentlichen Beschäftigungsverhältnis nicht auf das Kurzarbeitergeld angerechnet.
Mit dieser Regelung soll der finanzielle Anreiz zur Aufnahme einer Nebenbeschäftigung als Saisonarbeitskraft erhöht werden.
- ⇒ **Lockerungen bis Ende 2020 bei der Hinzuverdienstgrenze für Vorruehständler**
Die Hinzuverdienstgrenze bei Vorruehständlern wird in der gesetzlichen Rentenversicherung deutlich angehoben und in der Alterssicherung der Landwirte vollständig aufgehoben. Die Regelung gilt für die gesamte Dauer des Jahres 2020. Auf diese Weise werden Anreize für eine vorübergehende Beschäftigung in der Landwirtschaft geschaffen.
- ⇒ **Arbeitszeitflexibilisierungen möglich**
Die bisher im Arbeitszeitgesetz vorgesehenen Ausnahmeregelungen (10 Stunden Grenze/ 6-Tage Woche) reichen nicht aus, um auf außergewöhnliche Notfälle, insbesondere epidemische Lagen von nationaler Tragweite, schnell, effektiv und bundeseinheitlich reagieren zu können.

Das Bundesarbeitsministerium erhält eine Verordnungsermächtigung, um in außergewöhnlichen Notfällen mit bundesweiten Auswirkungen, insbesondere in epidemischen Lagen von nationaler Tragweite nach § 5 Absatz 1 des Infektionsschutzgesetzes, angemessene arbeitszeitrechtliche Regelungen zu erlassen.

Im Rahmen der Verordnung werden die landwirtschaftliche Erzeugung, Verarbeitung, Logistik und der Handel mit Lebensmitteln ausdrücklich berücksichtigt. Hier werden wir uns dafür einsetzen, dass diese Regelung explizit die Forstwirtschaft und die forstliche Holzlogistik mit umfasst.

Weitere Informationen unter:

<https://www.bmel.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/2020/054-coronapaket-der-bundesregierung.html>

VERBAND

Erreichbarkeit der Geschäftsstelle

Trotz der aktuellen Situation sind wir für unsere Mitglieder erreichbar und bearbeiten gerne Ihre Anliegen. Die Geschäftsstelle ist derzeit eingeschränkt besetzt und sollten Sie uns nicht über die Zentralnummer 089/53906680 erreichen, können Sie uns gerne eine E-Mail (info@bayer-waldbesitzerverband.de) schreiben.

In dringenden Fällen können Sie uns gerne auch direkt kontaktieren:

Hans Ludwig Körner	koerner@bayer-waldbesitzerverband.de
Barbara Weindler	weindler@bayer-waldbesitzerverband.de
Christian Kaul	kaul@bayer-waldbesitzerverband.de
Kathrin Selhuber	selhuber@bayer-waldbesitzerverband.de
Iris Götting-Henneberg	goetting-henneberg@bayer-waldbesitzerverband.de
Christine Riedmann	riedmann@bayer-waldbesitzerverband.de

HERAUSGEBER:

BAYERISCHER
WALDBESITZER
VERBAND e.V.

Max-Joseph-Straße 7, Rgb.
80333 München

Tel. 089 - 5 39 06 68 - 0

Fax 089 - 5 39 06 68 - 29

E-Mail info@Bayer-Waldbesitzerverband.de
www.bayer-waldbesitzerverband.de

Die Region Bayern ist PEFC-zertifiziert. Achten Sie beim Kauf von Holz- und Papierprodukten auf dieses Zeichen.

